

Satzung

der Gemeinde Wutach

Nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutach folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

- (1) Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (2) Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der angeschlossene Lageplan maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

In Kraft seit 12.05.04

Wutach, 06.05.2004



Fritz, Bürgermeister



